

Betrifft:

Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 3184 Türnitz - Dr. Ruth Eder-Harm

Bezug:

Kundmachung vom 15. Jänner 2020 in den Amtlichen Nachrichten NÖ

Frist: 26. Februar 2020

LFA5-S-194/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld über einen **Antrag um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke als Nachfolgerin eines Arztes für Allgemeinmedizin mit Hausapothekenbewilligung in 3184 Türnitz, Daniel Karner Straße 7.**

Gemäß §§ 48 und 53 Apothekengesetz wird verlautbart, dass Frau **Dr. Ruth Eder-Harm**, Ärztin für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 3163 Rohrbach, Dreikreuzstraße 56, die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke als Nachfolgerin eines Arztes für Allgemeinmedizin mit Hausapothekenbewilligung am Ordinationssitz in 3184 Türnitz, Daniel Karner Straße 7, gem. § 29 Apothekengesetz beantragt hat.

Gemäß § 29 Abs. 1a Apothekengesetz ist die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke auf Antrag dem Nachfolger eines Arztes für Allgemeinmedizin mit Hausapothekenbewilligung abweichend von Abs. 1 Z 2 oder 3 zu erteilen, wenn der Nachfolger in einem Vertragsverhältnis zu einem Träger der Krankenversicherung nach Abs. 1 Z 1 steht und die Entfernung zwischen dem Berufssitz des hausapothekenführenden Arztes und der Betriebsstätte der nächstgelegenen öffentlichen Apotheke mehr als vier Straßenkilometer beträgt.

Inhaber von öffentlichen Apotheken können etwaige Einsprüche hinsichtlich der Bedarfsfrage innerhalb von 6 Wochen, vom Tag dieser Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld schriftlich einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Walter - Frosch